OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605413/2/DM/Bb

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S R, vom 28.07.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.07.2022, GZ: BHSD/921140008619/21-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch und hinsichtlich der verhängten Strafe als unbegründet abgewiesen.

II. Der vorgeschriebene Barauslagenersatz in Höhe von insgesamt 1.041,20 Euro für die klinische Untersuchung und die Blutuntersuchung wird behoben.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) warf S R (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 15.07.2022, GZ: BHSD/921140008619/21-Hol, vor, er habe am 15.05.2021 um 21:50 Uhr den Pkw der Marke Audi A3 S3 mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gebiet der Gemeinde Suben auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreisautobahn aus Fahrtrichtung BRD kommend in Richtung Wels bis AutobahnKm 75,600 im Bereich der Grenzübergangsstelle Suben-Autobahn gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen geistigen und körperlichen Verfassung befunden habe, in der er das Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte, da er übermüdet gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 58 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159 idF BGBl. Nr. I 161/2020 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 StVO eine Geldstrafe idHv 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags idHv 10 Euro verpflichtet und ihm der Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung und die Untersuchung der Blutprobe in Höhe insgesamt 1.041,20 Euro gemäß § 64 Abs. 3 VStG auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19.07.2022, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer am 28.07.2022 per E-Mail rechtzeitig erhobene Beschwerde.

Darin bringt er auf das Wesentliche zusammengefasst vor, an der Grenze von Deutschland nach Österreich in rollendem Zustand (4 km/h) einen Auffahrunfall verursacht zu haben, weil er aus dem Handschuhfach etwas herausnehmen wollte. Der Unfall sei nicht passiert, weil er müde, sondern unvorsichtig war. Er sehe nicht ein, die Strafe zu bezahlen. Im Krankenhaus sei ein Bluttest gemacht worden, von einem Müdigkeitstest habe er nichts gemerkt.

3. Mit Schreiben vom 07.09.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafakts, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 15.05.2021 um 21:50 Uhr in der Gemeinde Suben auf der Innkreisautobahn A 8 aus Richtung Deutschland kommend in Fahrtrichtung Wels den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x. Im Bereich der Grenzübergangsstelle Suben bei Km 75,6 kam es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, in dem der Beschwerdeführer auf das vor ihm stehende Vorderfahrzeug auffuhr.

Der Beschwerdeführer war beim Lenken des Fahrzeugs in seiner Verkehrstauglichkeit beeinträchtigt. Er war zu diesem Zeitpunkt übermüdet.

Im Zuge der Unfallaufnahme stellten die amtshandelnden Polizeibeamten der API Ried fest, dass die Reaktion des Beschwerdeführers verzögert, seine Bindehäute gerötet, die Pupillen verengt und die Pupillenreaktion träge war. Zudem wirkte er schläfrig, seine Aussagen waren widersprüchlich und sein Verhalten provokativ. Die Beamten hegten daher – nachdem ein Alkotest negativ verlief und der Beschwerdeführer den Konsum von Suchtgift vor ca. einer Woche gestand – den Verdacht auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung.

Der Beschwerdeführer wurde im Anschluss zur klinischen Untersuchung einem in einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Arzt vorgeführt. Bei dieser Untersuchung gab der Beschwerdeführer seine letzte Schlafenszeit mit 15.5.2021 von 05:00 Uhr bis 10:30 Uhr an. Muskeltonus, Mund, Nase und Nasenseptum wurden mit normal beurteilt. Bei der Augenuntersuchung wurde ihm jedoch eine „Schwere“ der Augen konstatiert, die Skleren des Beschwerdeführers waren klar, die Pupillengröße unauffällig und die Lichtreaktion prompt. Beim Test zum Auslenknystagmus zeigte der Beschwerdeführer gleichmäßige Augenbewegungen rechts und links, ein Vertikalnystagmus war nicht vorhanden, die Konvergenz wurde mit vorhanden beurteilt und ein Schielen nicht festgestellt. Die Dauer des Dreh-Nachnystagmus war mit 21 Sekunden jedoch viel zu lange (bis 6 Sekunden

normal). Beim Ein-Bein-Stehtest war der Beschwerdeführer sicher und auch der Geh- und Drehtest verlief normal. Beim Finger-Fingertest war er hingegen hektisch und beim Finger-Nase-Test begann er mit der falschen Hand. Beim Rhomberg-Test schätzte der Beschwerdeführer die Dauer von 30 Sekunden um 6 Sekunden kürzer. Laut Untersuchungsprotokoll wirkte der Beschwerdeführer müde und nervös, war redselig, wobei seine Sprache als heraussprudelnd, geschwätzig beurteilt wurde. Weiters ist angeführt, dass ein beim Beschwerdeführer freiwillig durchgeführter Urintest ein positives Ergebnis auf THC erbrachte. Das Gutachten kam schließlich zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeugs durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt war und nicht fahrfähig.

Das Blut, das dem Beschwerdeführer in der Folge abgenommen wurde, wurde analysiert. Laut Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 31.05.2022 lag die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im sehr niedrigen Bereich bei 0,55 ng/mL, sodass aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung nicht regelhaft zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen war. Da letztlich nicht festzustellen war, ob der beeinträchtigte Zustand, in dem der Beschwerdeführer das Fahrzeug lenkte, auf die Einnahme von Suchtgift herrührte, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Verwaltungsstrafverfahren nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO eingestellt.

Für die klinische Untersuchung und die chemisch-toxikologische Untersuchung der Blutprobe durch die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz wurden dem Beschwerdeführer im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis Kosten in der Höhe von insgesamt 1.041,20 Euro (249,20 Euro für die ärztliche Untersuchung und 792 Euro für die Blutuntersuchung) als Barauslagen gemäß § 64 Abs. 3 VStG vorgeschrieben.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde.

Im gegenständlichen Fall wurde im Rahmen der klinischen Untersuchung beim Beschwerdeführer eine Fahruntauglichkeit festgestellt und als mögliche Ursachen Suchtgift und Übermüdung angeführt. Eine Beeinträchtigung durch Sichtgift ließ sich in der Folge aufgrund des Ergebnisses der Blutuntersuchung aber nicht hinreichend nachweisen, sodass die Fahruntauglichkeit des Beschwerdeführers schließlich auf die ärztliche festgestellte Übermüdung zurückzuführen ist.

Die im Gutachten diesbezüglich beschriebenen Beeinträchtigungen stehen im Einklang mit den polizeilich festgestellten Übermüdungssymptomen im Zuge der Unfallaufnahme und wurden vom Beschwerdeführer nicht angezweifelt und auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Somit ist als erwiesen anzusehen, dass beim Beschwerdeführer die angeführten Beeinträchtigungen bzw. Merkmale vorgelegen haben.

Das OÖ. Landesverwaltungsgericht erachtet das Untersuchungsgutachten als schlüssig und nachvollziehbar und stellt fest, dass einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt, der als sachverständiges Organ fungiert, aufgrund seiner wissenschaftlichen Studien und seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten ist, aufgrund vorhandener Symptome einwandfrei zu beurteilen, ob die untersuchte Person als fahrtuntüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl. z. B. VwGH 15.02.1991, 85/18/0323).

Für das erkennende Gericht besteht daher zusammenfassend kein Grund daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer die Fahrt in einem fahruntauglichen (übermüdeten) Zustand unternommen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 58 Abs. 1 StVO darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Beschwerdeführer lenkte am 15.05.2021 um 21:50 Uhr sein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl er sich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befand, in der ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte, da er nach ärztlichen Feststellungen durch Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs liegt eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten auch im Zustand der Übermüdung vor.

Der objektive Tatbestand des § 58 Abs. 1 StVO wurde somit gegenständlich erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung

kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.500 Euro, ist vermögenslos und nicht sorgepflichtig. Strafmildernd hat die Behörde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro wurde an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmen festgesetzt (Höchststrafe: 726 Euro) und beträgt lediglich 6,88 % der möglichen Höchststrafe.

Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalls ist die verhängte Geldstrafe nicht als überhöht anzusehen. Für eine Strafreduzierung fand sich vorliegend daher kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

4. Zum Ersatz der Barauslagen:

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis die Kosten für die klinische Untersuchung in der Höhe von 249,20 Euro und für die Blutuntersuchung in Höhe von 792 Euro – somit insgesamt 1.041,20 Euro – gemäß § 64 Abs. 3 VStG auferlegt.

Gemäß § 64 Abs. 3 VStG ist dem Bestraften der Ersatz der im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens erwachsenen Barauslagen (§ 76 AVG) aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Behörde nur dann, wenn ihr im Verwaltungsstrafverfahren Barauslagen gemäß § 76 AVG erwachsen sind (z. B. Kostenersatz für im Verfahren notwendig gewordene gutachtliche Äußerung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen), dem Bestraften den Ersatz dieser Barauslagen gemäß § 64 Abs. 3 VStG aufzuerlegen (vgl. dazu z. B. VwGH 18.12.1995, 95/02/0490).

Im konkreten Fall handelt es sich bei den Kosten für die klinische Untersuchung und die Blutuntersuchung um Kosten, die der Behörde nicht im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens, sondern noch vor dessen Einleitung entstanden sind, sodass es nicht zulässig war, den Ersatz dieser Kosten dem Beschwerdeführer als der Behörde erwachsene Barauslagen im Sinne der Bestimmung des § 64 Abs. 3 VStG aufzuerlegen. § 5a Abs. 2 StVO war ebenfalls nicht anzuwenden.

Der betreffende Ausspruch im Straferkenntnis war daher aufzuheben.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

Dazu ist festzuhalten, dass der bloße Erfolg des Beschwerdeführers in der Frage der Auferlegung der Untersuchungskosten als Barlauslagen bei gleichzeitigem Unterliegen in der Schuld- und Straffrage nichts an der Auferlegung eines Kostenbeitrags für das Beschwerdeverfahren zu ändern vermag (vgl. dazu u.a. VwGH 18.02.1983, 81/02/0021; 02.05.2018, Ra 2018/02/0134).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter